

KOA 2.155/23-002

Bescheid

I. Spruch

Über Antrag der Kabel TV Aichfeld Gesellschaft m.b.H, Inhaberin der mit Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 29.10.2021, KOA 2.135/21-007, erteilten Zulassung zur Veranstaltung des digitalen terrestrischen Fernsehprogramms "ATV - Magazin "Murtal" mit Hauser Kaiblinger Wetterpanorama" über die der ATV Aichfeld Film- und Videoproduktion GmbH mit Bescheid der KommAustria vom 07.11.2012, KOA 4.224/12-012, zugeordnete Multiplex-Plattform für digital terrestrischen Rundfunk ("MUX C – Ennstal"), wird gemäß § 6 Abs. 2 und 3 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 55/2022, die Änderung der Verbreitung des Programms dahingehend genehmigt, dass das Programm über die der Kabel TV Aichfeld Gesellschaft m.b.H. mit Bescheid der KommAustria vom 08.11.2022, KOA 4.224/22-006, zugeordnete Multiplex-Plattform für digital terrestrischen Rundfunk ("MUX C – Ennstal") verbreitet wird.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 26.01.2023, bei der KommAustria am gleichen Tag eingelangt, beantragte die Kabel TV Aichfeld Gesellschaft m.b.H die Änderung ihrer mit Bescheid der KommAustria vom 29.10.2021, KOA 2.135/21-007, für die Dauer von zehn Jahren ab 01.11.2021 erteilten Zulassung zur Veranstaltung des digitalen Fernsehprogramms "ATV - Magazin "Murtal" mit Hauser Kaiblinger Wetterpanorama" dahingehend, dass die Verbreitung nun über die der Kabel TV Aichfeld Gesellschaft m.b.H. mit Bescheid der KommAustria vom 08.11.2022, KOA 4.224/22-006, zugeordnete Multiplex-Plattform für digital terrestrischen Rundfunk ("MUX C -Ennstal") erfolgen solle.

2. Sachverhalt

Auf Grund des Antrages sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

2.1. Antragstellerin

Die Kabel TV Aichfeld Gesellschaft m.b.H. ist eine zu FN 82457k eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Zeltweg. Alleiniger Gesellschafter und Geschäftsführer ist der österreichische Staatsbürger Ing. Walter Winter.



Die Antragstellerin ist Inhaberin von Zulassungen zum Betrieb von regionalen Multiplex-Plattform für digitales terrestrisches Fernsehen. Mit Bescheid der KommAustria vom 30.06.2022, KOA 4.210/22-004, wurde der Antragstellerin die Zulassung zum Betrieb der regionalen terrestrischen Multiplex-Plattform für digitales terrestrisches Fernsehen "MUX C – Turracher Höhe/Hirschenkogel" ab 01.07.2022 für die Dauer von zehn Jahren erteilt.

Weiters wurde der Kabel TV Aichfeld Gesellschaft m.b.H mit Bescheid der KommAustria vom 08.11.2022, KOA 4.224/22-006, die Zulassung zum Betrieb der regionalen terrestrischen Multiplex-Plattform für digitales terrestrisches Fernsehen "MUX C – Ennstal" für die Dauer von zehn Jahren erteilt.

Darüber hinaus wurde der Antragstellerin mit Bescheid der KommAustria vom 12.10.2011, KOA 4.424/11-003, geändert durch den Bescheid der KommAustria vom 07.11.2012, KOA 4.424/12-002, die Zulassung zur Veranstaltung und Verbreitung des digitalen Fernsehprogramms "ATV – Magazin "Murtal" mit Hauser Kaiblinger Wetterpanorama" über die der ATV Aichfeld Film- und Videoproduktion GmbH mit Bescheid der KommAustria vom 07.11.2008, KOA 4.224/08-001, zugeordnete terrestrische Multiplex-Plattform für terrestrischen Rundfunk ("MUX C – Pongau und oberes Ennstal") für die Dauer von zehn Jahren erteilt.

Mit Bescheid der KommAustria vom 29.10.2021, KOA 2.135/21-007, wurde der Antragstellerin neuerlich die Zulassung zur Veranstaltung und Verbreitung des digitalen Fernsehprogramms "ATV – Magazin "Murtal" mit Hauser Kaiblinger Wetterpanorama" über die der ATV Aichfeld Film- und Videoproduktion GmbH mit Bescheid der KommAustria vom 07.11.2012, KOA 4.224/12-012, zugeordnete terrestrische Multiplex-Plattform für terrestrischen Rundfunk ("MUX C – Ennstal") ab 01.11.2021 für die Dauer von zehn Jahren erteilt.

Ebenso wurde der Antragstellerin mit Bescheid der KommAustria vom 26.07.2022, KOA 2.135/22-022, die Zulassung zur Veranstaltung und Verbreitung des digitalen Fernsehprogramms "ATV – Magazin 'Murtal', ergänzt um Wettereinblendungen und Standbilder der Turracher Höhe" über die der Kabel TV Aichfeld Gesellschaft m.b.H. mit Bescheid der KommAustria vom 30.06.2022, KOA 4.210/22-004, zugeordnete terrestrische Multiplex-Plattform für terrestrischen Rundfunk "MUX C – Turracher Höhe/Hirschenkogel" für die Dauer von zehn Jahren erteilt.

2.2. Programm und dessen Verbreitung

Das Programm "ATV - Magazin 'Murtal' mit Hauser Kaiblinger Wetterpanorama" ist ein unverschlüsselt ausgestrahltes, regionales 24-Stunden-Rotationsprogramm. Das Programm besteht aus einem - von der ATV Aichfeld Film- und Videoproduktion GmbH übernommenen - regionalen Wochenmagazin mit Berichten zu aktuellen, lokalen und regionalen Themen aus den Bereichen Kultur, Gesundheit, Bildung, Sport, Umwelt und Unterhaltung. Zusätzlich werden im Anschluss an das Wochenmagazin im Ausmaß von ca. 15 Minuten Wetterpanorama-Bilder, welche von den Hauser Kaibling Bergbahnen übernommen werden, ausgestrahlt. Das Magazin wird ein Mal pro Woche produziert. Die Wetterpanorama-Bilder werden abwechselnd akustisch mit verschiedenen Radioprogrammen unterlegt.

KOA 2.155/23-002 Seite 2/5



2.3. Geplante Änderung

In Hinkunft soll das Programm über die der Kabel TV Aichfeld Gesellschaft m.b.H mit Bescheid vom 08.11.2022, KOA 4.224/22-006, zugeordnete terrestrische Multiplex-Plattform "MUX C – Ennstal" verbreitet werden.

Die Antragstellerin ist selbst Inhaberin der Zulassung zum Betrieb der regionalen terrestrischen Multiplex-Plattform für digitales terrestrisches Fernsehen "MUX C – Ennstal" und wird gleichzeitig als Programmveranstalterin tätig, daher war keine Verbreitungsvereinbarung notwendig.

3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem glaubwürdigen Vorbringen der Antragstellerin im Antrag.

Hinsichtlich der erteilten Zulassungen ergibt sich der Sachverhalt aus den zitierten Akten der KommAustria.

4. Rechtliche Beurteilung

Gemäß § 66 AMD-G ist Regulierungsbehörde die gemäß § 1 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 219/2022, eingerichtete KommAustria.

§ 6 AMD-G lautet:

"Änderungen bei Satellitenprogrammen und digitalen terrestrischen Programmen"

- § 6. (1) Der Inhaber einer Zulassung zur Veranstaltung von Satellitenfernsehen oder digitalem terrestrischem Fernsehen hat wesentliche Änderungen der Programmgattung, der Programmdauer, der Anzahl und des zeitlichen Umfangs bei Fensterprogrammen der Regulierungsbehörde im Vorhinein anzuzeigen.
- (2) Ebenso ist die geplante Weiterverbreitung des Programms über andere Satelliten oder weitere terrestrische Multiplex-Plattformen (einschließlich Multiplex-Plattformen für mobilen terrestrischen Rundfunk) der Regulierungsbehörde vom Fernsehveranstalter im Vorhinein anzuzeigen. Gleiches gilt für eine geplante Weiterverbreitung des Programms auf dem jeweils anderen Übertragungsweg oder bei einem Wechsel der Verbreitung innerhalb der oder zwischen den Verbreitungswegen. Die Anzeige hat insbesondere Nachweise über das Vorliegen von Vereinbarungen über die geplante Nutzung mit einem Satellitenbetreiber oder einem Multiplex-Betreiber zu enthalten.
- (3) Die Änderungen sind von der Regulierungsbehörde zu genehmigen, wenn die Einhaltung der Bestimmungen des 3., 7. und 9. Abschnittes dieses Bundesgesetzes oder von Auflagen eines Multiplex-Zulassungsbescheides gewährleistet ist.

Demnach hat der Inhaber einer Zulassung zur Veranstaltung von digitalem terrestrischem Fernsehen gemäß § 6 AMD-G wesentliche Änderungen der KommAustria im Vorhinein anzuzeigen. Die Änderungen sind von der KommAustria zu genehmigen, wenn die Einhaltung der Bestimmungen des 3., 7. und 9. Abschnitts des AMD-G gewährleistet ist.

KOA 2.155/23-002 Seite 3/5



Die geplante Änderung sieht vor, dass das Programm "ATV - Magazin "Murtal" mit Hauser Kaiblinger Wetterpanorama" hinkünftig über die der Kabel TV Aichfeld Gesellschaft m.b.H mit Bescheid vom 08.11.2022, KOA 4.224/22-006, zugeordnete terrestrische Multiplex-Plattform "MUX C – Ennstal" verbreitet werden soll.

Bei dieser Änderung handelt es sich somit um einen Wechsel der Verbreitung innerhalb des Verbreitungswegs im Sinne des § 6 Abs. 2 AMD-G. Eine inhaltliche Änderung im Sinne des § 6 Abs. 1 AMD-G ist damit nicht verbunden.

Die Änderung ist von der KommAustria zu genehmigen, wenn einerseits Nachweise über das Vorliegen von Vereinbarungen über die geplante Nutzung mit einem Multiplex-Betreiber vorliegen und weiters die Einhaltung der Bestimmungen des 3., 7. und 9. Abschnitts des AMD-G gewährleistet ist.

An der Niederlassung der Antragstellerin in Österreich gemäß § 3 AMD-G besteht kein Zweifel. Aufgrund des erfolgreichen bisherigen Sendebetriebes kann nicht in Zweifel gezogen werden, dass die organisatorischen, fachlichen und finanziellen Voraussetzungen bei der Antragstellerin auch weiterhin vorliegen. Schließlich bestehen auch bezüglich der fortgesetzten Erfüllung der programmlichen Voraussetzungen des 9. Abschnittes des AMD-G durch die Antragstellerin keine Bedenken.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt Österreich (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: "Bundesverwaltungsgericht / KOA 2.155/23-002", Vermerk: "Name des Beschwerdeführers") zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der "Finanzamtszahlung" sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart "EEE – Beschwerdegebühr", das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

KOA 2.155/23-002 Seite 4/5



Wien, am 13. März 2023

Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Martina Hohensinn (Mitglied)

KOA 2.155/23-002 Seite 5/5